

1. Geltungsbereich:

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob PRIMO die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). PRIMOs AVB gelten auch in Fällen, in denen uns der Käufer Material („kundeneigenes Material“) zum Zwecke der Oberflächenveredelung überlässt. Unsere AVB werden spätestens mit Annahme der Lieferung Vertragsbestandteil. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten unsere AVB auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht jeweils ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie bei einem früheren von uns bestätigten Auftrag des Käufers wirksam einbezogen wurden.

1.3 Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn PRIMO ihre Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn PRIMO in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche (in Schrift- oder Textform) Bestätigung maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.7 Als Werkzeuge im Sinne dieser AVB gelten Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage.

2. Vertragsschluss:

2.1 PRIMOs Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn PRIMO dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen oder zur Einsicht/ zum Herunterladen auf einer Seite im Internet bereitgestellt hat, an denen PRIMO sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist PRIMO berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei PRIMO anzunehmen. Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege und wird eine Zugangsbestätigung erstellt, so stellt diese Zugangsbestätigung noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Auftragsbestätigung kann mit der Zugangsbestätigung verbunden werden.

2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen:

3.1 Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, verstehen sich PRIMOs Preise in Euro, FCA in unserer Auftragsbestätigung benannter Lieferort (gemäß Incoterms 2020). Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in PRIMOs Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart oder auf der Rechnung ausgewiesen, haben Zahlungen für gelieferte Ware innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. PRIMO ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt PRIMO spätestens mit der Auftragsbestätigung. Alle Zahlungen haben bargeldlos zu erfolgen.

3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.4 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist PRIMO nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann PRIMO den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Fristen für Lieferungen; Lieferung und Verzug:

4.1 Liefertermine (konkretes Lieferdatum/-woche) und/ oder Lieferfristen (Zeitspannen) ist für PRIMO nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich mit PRIMO schriftlich vereinbart werden. Maßgebend hierfür ist PRIMOs schriftliche Auftragsbestätigung. Durch nachträgliche und von PRIMO akzeptierte Änderungen verschieben sich vereinbarte Liefertermine /-fristen je nach Umfang der Änderungswünsche um einen angemessenen Zeitraum auf einen späteren Termin, es sei denn, PRIMO hat die Einhaltung des/des ursprünglich vereinbarten Liefertermins /-frist nochmals ausdrücklich schriftlich bestätigt.

4.2 Der Käufer kann PRIMO zwei Wochen nach Überschreitung eines voraussichtlichen (z.B. als „ca.“ oder „voraussichtlich“ benannten) Liefertermins schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Die Angemessenheit dieser Nachfrist bestimmt sich unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation, der Kenntnis des Käufers hiervon bei Vertragsschluss sowie etwaigen von PRIMO nicht zu beeinflussenden Ereignissen, die zur Überschreitung des voraussichtlichen Liefertermins geführt haben. Die vorgenannte Frist verlängert sich auf vier Wochen, wenn es sich um Ware handelt, die nach den Vorgaben des Käufers gefertigt wird.

4.3 Der Lauf vereinbarter Lieferfristen beginnt frühestens mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer sowie nach dem Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, sowie – soweit der Käufer vorleistungspflichtig ist – die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen in einem angemessenen Umfang; dies gilt nicht, soweit PRIMO die Verzögerung zu vertreten hat.

4.4 Der Käufer ist zur Abnahme der Ware verpflichtet. Die Abnahme stellt stets eine Hauptleistung des Käufers dar.

4.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich PRIMOs Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist PRIMO berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet PRIMO eine pauschale Entschädigung iHv 0,2 % des Nettopreises pro Werktag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises, der verspätet abgenommenen Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und PRIMOs gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass PRIMO überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4.6 PRIMO ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

4.7 Bei der Lieferung der Ware behält sich PRIMO fertigungstechnisch bedingte Abweichungen bei Gewichten, Stückzahlen und Abmessungen in angemessenem Umfang vor. Hinsichtlich des Gewichts und der Stückzahl ist insoweit eine Abweichung von 10 % gestattet.

4.8 Eventuell anfallende Test-, Prüfungs- und Abnahmekosten sind vom Käufer zu tragen.

4.9 Primo haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Verkäufer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die Primo nicht zu vertreten hat. Nicht von Primo zu vertreten ist die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerung aufgrund von Exportkontrollbestimmungen, Embargo oder vergleichbarer Beschränkungen. Sofern die in dieser Ziff. 4.9. bezeichneten Ereignisse Primo die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Primo zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird Primo unverzüglich erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Primo wird dem Käufer die neue Lieferfrist sobald als möglich mitteilen. Der Käufer kann in diesen Fällen nur dann den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn ihm infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist.

4.10 Der Eintritt des Lieferverzugs seitens PRIMO bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät PRIMO in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen.

4.11 Die Rechte des Käufers gemäß dieser AVB und PRIMOs gesetzlicher Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

5. Warenrücknahmen:

5.1 Bei freiwilligen Warenrücknahmen erstattet PRIMO nur 80 % des ursprünglich gezahlten Rechnungsbetrages. Darüberhinausgehende Abschläge für Wertminderungen freiwillig zurückgenommener Ware behält PRIMO sich vor. Fallen bei Warenrücknahmen Transportkosten an, sind diese vom Käufer zu tragen.

5.2 Ware, die für den Käufer speziell angefertigt oder beschafft wurde, ist von einer freiwilligen Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen.

5.3 Freiwillige Warenrücknahmen können nur dann erfolgen, wenn a) die Ware sich in einem unbenutzten, sauberen und wiederverkaufsfähigen Zustand befindet und originalverpackt ist; und b) die Ware vor maximal 12 Monaten gekauft worden ist; und c) die Ware noch zu unserem aktuellen Verkaufsprogramm gehört, und d) die Ware zum Zwecke des Rücktransports transportsicher und geschützt vor Umwelteinflüssen verpackt wird (zusätzlich zur Originalverpackung). Ein Anspruch des Käufers auf Warenrücknahme besteht auch bei Erfüllung der vorstehend genannten Anforderungen nicht.

6. Gefahrtragung und Versand:

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen ab einem Warenwert von 5.000 EUR sowie etwaige Nacherfüllungen FCA in unserer Auftragsbestätigung benannter Lieferort (gemäß Incoterms 2020). Bis zu einem Warenwert von 5.000 EUR trägt der Käufer jegliche Versandkosten.

6.2 Das Abladen der Ware bei Lieferung ist in jedem Fall Sache des Käufers. Es hat unverzüglich durch den Käufer zu erfolgen. Etwaiiges Abladen durch das Wagenpersonal oder dessen Hilfeleistung beim Abladen erfolgt ausschließlich auf Gefahr und auf Kosten des Käufers.

6.3 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU hat der Käufer den Erhalt der Ware mittels Gelangensbestätigung zu bestätigen.

7. Verpackung; Paletten:

7.1 Die Art der Verpackung wird nach unserem freien Ermessen bestimmt bzw. in Absprache mit dem Kunden gewählt. Der Käufer ist bei Lieferungen ins Ausland verpflichtet, auf eigene Kosten für eine Entsorgung dieser Verpackungen zu sorgen, soweit es sich nicht um Mehrwegverpackungen handelt. Bei der eingesetzten Standard-Verpackung handelt es sich lediglich um eine Transportverpackung, die die Ware und insbesondere die veredelte Oberfläche beim Transport in geschlossenen, der Witterung nicht ausgesetzter Transportmittel schützen soll. Die Verpackung ist in keinem Fall für die Lagerung von Ware im Freien geeignet, es sei denn es ist von PRIMO oder mit Absprache des Kunden so bestimmt. Je nach Produkten erfolgt die Einstellung in die Transportgestelle ausschließlich nach produktionstechnischen Gesichtspunkten. Die Verpackung von Produkten erfolgt grundsätzlich nicht positionsweise, sondern nach transport- und produktionstechnischen Erfordernissen in Einwegholzkisten, Holzgestellen oder -paletten oder in Wabekartonverpackungen.

7.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bleiben Stahlanggutpaletten, Mehrwegspulen, Mehrwegpaletten nebst Zubehör, Mehrwegverpackungen sowie sonstige Transporthilfen – nachfolgend zusammen „Förderhilfsmittel“ genannt – unser unverkäufliches Eigentum. Sie sind sorgfältig zu behandeln, als unser Eigentum zu kennzeichnen und dürfen für keine anderen Zwecke als die Aufbewahrung der gelieferten Ware während des Transportes von uns an den Käufer bzw. den vom Käufer benannten Empfänger verwendet werden. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Käufer uns die Förderhilfsmittel jederzeit

spätestens aber zwei (2) Wochen nach Anlieferung und nach vorheriger Information an uns auf seine Kosten zurückzusenden. PRIMO ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der Förderhilfsmittel zu verlangen. Der Käufer hat die Förderhilfsmittel zu dem ihm von uns benannten Termin zur Abholung bereitzustellen. Werden sie nicht rechtzeitig oder nicht in unbeschädigtem Zustand herausgegeben und hat der Käufer dies zu vertreten, so ist PRIMO berechtigt, dem Käufer als Schadensersatz die Kosten der Wiederbeschaffung einer wirtschaftlich gleichwertigen Ersatzsache zu berechnen. Diese Beträge sind sofort ohne Abzug fällig. An den Förderhilfsmitteln stehen dem Käufer keine Zurückbehaltungsrechte zu.

7.3 Sollten Rechtsvorschriften regelmäßige Prüfungen der Stahllanggutpaletten und/oder andere Mehrwegverpackungen vorsehen, ist der Käufer verpflichtet, dieser Verpflichtung für die in seinem Besitz befindlichen Stahllanggutpaletten und/oder Mehrwegverpackungen und/oder sonstigen Förderhilfsmitteln nachzukommen.

8. Mängelrechte:

8.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Angaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Muster, Prospektangaben oder sich aus sonstigem Werbematerial ergebende Informationen stellen keine Übernahme von Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien im Sinne von § 443 BGB dar, sondern dienen der Beschreibung und sollen lediglich eine allgemeine Vorstellung von den darin beschriebenen Produkten vermitteln. Diese sind nur beispielhaft und stellen keine verbindlichen Abnahmemuster dar. Sofern der Käufer verbindliche Muster wünscht, muss er diese schriftlich in seiner Bestellung unter dem Hinweis „verbindliche Produktmuster“ bei uns anfordern. Änderungen und Irrtümer in den vorgenannten Unterlagen bleiben vorbehalten. Abbildungen sind der gelieferten Ware lediglich ähnlich. Der Hinweis auf technische Normen dient nur der Leistungsbeschreibung und ist ebenfalls nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Änderungen in der Ausführung, Materialwahl und -gestaltung, Profilgestaltung sowie sonstige Änderungen, welche dem technischen Fortschritt dienen, behält sich PRIMO im Rahmen des Zumutbaren – auch ohne vorherige Ankündigung – jederzeit vor.

8.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB bzw. für die Oberflächenveredelung von kundeneigenem Material § 633 Abs. 2 S. 2 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Käufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt PRIMO jedoch keine Haftung.

8.4 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Auch die Mängelansprüche des Käufers wegen der Oberflächenveredelung von kundeneigenem Material setzen voraus, dass er den nachstehenden

Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Die Oberflächenveredelung von kundeneigenem Material gilt 12 Werktagen nach Lieferung als abgenommen. Das gilt nicht, wenn die Abnahme innerhalb der vorgenannten Frist unter Benennung mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert wird. Ebenfalls gilt die vorbehaltlose Bezahlung unserer Rechnung als Abnahme. Die Möglichkeit einer Fristsetzung zur Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Möglichkeit einer Abnahme durch eine sonstige Erklärung des Käufers unberührt.

8.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann PRIMO zunächst wählen, ob PRIMO Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

8.6 PRIMO ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

8.7 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Der Käufer hat dabei sicherzustellen, dass die mangelhafte Sache transport-sicher und sicher vor Umwelteinflüssen geschützt verpackt wird. Die Nacherfüllung beinhaltet grundsätzlich weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn PRIMO ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

8.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet PRIMO nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann PRIMO vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

8.9 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist PRIMO unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Die Selbstvornahme besteht nicht, wenn PRIMO berechtigt ist, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

8.10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

8.11 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8.12 Beratungsleistungen sind unentgeltliche Zusatzleistungen, zu denen PRIMO nicht verpflichtet ist, es sei denn, es wird ein gesonderter entgeltlicher Zusatzauftrag erteilt.

8.13 PRIMO ist berechtigt, Dritte mit den vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen. PRIMO ist bei der Auswahl des Dritten grundsätzlich frei, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Käufer vereinbart wurde.

9. Sonstige Haftung:

9.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet PRIMO bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz bzw. den Ersatz vergeblicher Aufwendungen haftet PRIMO – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PRIMO, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3 Die sich aus Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden PRIMO nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit PRIMO einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn PRIMO die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. Verjährung:

10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

10.2 Bei der Oberflächenveredelung von kundeneigenem Material beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zwei Jahre gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB.

10.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Eigentumsvorbehaltssicherung:

11.1 PRIMO behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PRIMO berechtigt, die Ware nach Rücktritt vom Vertrag zurückzunehmen. PRIMO ist berechtigt,

die in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware jederzeit an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen. Macht PRIMO nach Rücktritt vom Vertrag seinen Herausgabeanspruch geltend, so gestattet uns der Käufer hiermit unwiderruflich, die in unserem Eigentum stehende Ware, gleich ob sie unbearbeitet oder verarbeitet sind, an uns zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sich die Ware befindet. In der Zurücknahme und der Pfändung der Ware durch uns liegt – unbeschadet der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen – ein Rücktritt vom Vertrag. PRIMO ist nach Rücktritt zur Verwertung der Ware befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

11.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

11.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf die Ware hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit PRIMO Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Bei Pfändungen hat der Käufer eine Abschrift des Pfändungsprotokolls beizufügen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

11.4 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; diese Ermächtigung erlischt jedoch bei Zahlungsverzug des Käufers. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Haben allerdings an dem weiterveräußerten Liefergegenstand neben uns auch andere Vorbehaltslieferanten Miteigentum, tritt der Käufer seine Forderungen aus Weiterveräußerung nur in dem Verhältnis an uns ab, in dem der Rechnungsendwert (einschließlich USt.) unserer Lieferungen zu dem Gesamtrechnungswert der Lieferungen der übrigen Vorbehaltslieferanten steht. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung sämtlicher unserer gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Der Käufer wird insofern als Treuhänder für uns tätig. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. PRIMO verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann PRIMO verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

11.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets für uns als Hersteller vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt PRIMO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

11.6 Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt PRIMO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der

Ware (Rechnungsendbetrag, einschließlich USt.) den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers oder eines Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

11.7 Sofern Lieferungen gegen Vorkasse des Käufers erfolgen, verzichtet PRIMO auf alle vorstehend genannten einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehaltsrechte. Bei Vorauszahlungen geht das Eigentum an der Ware mit dem Zahlungseingang bzw. mit der Übergabe der Ware auf den Käufer über.

12. Sonstige Bestimmungen:

12.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Konstruktionen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält PRIMO sich Eigentums-, Patent-, Design-, Urheber und/oder sonstige Schutzrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer PRIMOs ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Der Käufer erkennt alle uns zustehenden Schutzrechte ausdrücklich an. Der Käufer wird die ihm überlassenen Unterlagen nur zu dem Zweck nutzen, zu dem er diese erhalten hat.

12.2 Soweit PRIMO für Aufträge des Käufers Werkzeuge herstellt oder herstellen lässt und dem Käufer hierfür anfallenden Kosten anteilig in Rechnung stellt, werden diese einschließlich deren Zubehör nicht an den Käufer übereignet und hat der Käufer auch keinen Anspruch auf Herausgabe derselben. Die Werkzeuge werden dem Käufer insbesondere nicht geliefert. In umsatzsteuerlicher Hinsicht erfolgt die Zahlung der Werkzeugkosten auf eine sonstige Leistung.

12.3 Die Rechte des Käufers aus dem Liefervertrag sind, mit Ausnahme von Geldforderungen, nicht übertragbar.

12.4 PRIMO verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies für die Erfüllung der Geschäftsbeziehung zu dem Käufer erforderlich ist (Rechtsgrundlage ist hier Art. 6 Abs 1 lit. b) DSGVO).

Eine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, dass dies für die Erbringung der Leistungen gegenüber dem Käufer erforderlich ist. Sollte PRIMO für Teile unserer Leistungserbringung Dienstleistungen Dritter nutzen, trägt PRIMO Sorge dafür, dass diese Dienstleister die personenbezogenen Kundendaten entweder nicht oder nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Kenntnis nehmen (können). Im Falle der Gewährung eines Zahlungsziels übermittelt PRIMO personenbezogene Daten des Käufers an unseren Warenkreditversicherer. Eine Weitergabe erfolgt im Einzelfall nach vorheriger Prüfung, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

12.5 Soweit eine Ware unter die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fällt, ist der Käufer verpflichtet, bei ihrer Lagerung und Verarbeitung das produktspezifische Sicherheitsdatenblatt zu beachten bzw. bei Weiterverkauf der Ware seinem Kunden entsprechende Daten zu übermitteln. Aktuelle Sicherheitsdatenblätter können über seinen Ansprechpartner in unserem Verkaufsdienst angefordert werden.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

13.1 Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

13.2 Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden ist Potsdam. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. PRIMO ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.